

Bernhard Kirchgässner und Wolfram Baer (Hrsgg.), *Stadt und Bischof*. 24. Arbeitstagung in Augsburg 15.–17. November 1985 (Stadt in der Geschichte. Veröffentlichungen des Südwestdeutschen Arbeitskreises für Stadtgeschichtsforschung 14), Sigmaringen (Thorbecke) 1988. 190 S., 2 Stadtpläne.

Der Tagungsband über die Bischofsstädte vereinigt überblicksartige Zusammenfassungen mit Detailstudien, wobei erstere überwiegen. Über Deutschland hinaus greifen die Beiträge für die frühe Zeit. Wilhelm Gessel zieht zur Darstellung des Verhältnisses von Bischof und Stadt in der Spätantike Quellen aus dem gesamten römischen Reich heran, während Edith Ennen für ihre Übersicht zur Zeit der mittelalterlichen Städtegründung auch die Entwicklung in Oberitalien und Frankreich berücksichtigt. Beides bedarf keiner weiteren Begründung, läßt sich doch die spätantike Stadt aus den spärlichen Nachrichten für unser Gebiet nicht hinreichend beschreiben – ebensowenig wie die deutschen Städtegründungen ohne die zeitlich älteren Vorbilder in der Lombardei bzw. in Frankreich zu verstehen sind. Auf Deutschland bzw. Teile davon beschränkt sind die Beiträge von Laetitia Boehm über die Auswirkungen der Säkularisation auf die Kultur der süddeutschen Bischofsstädte und von Volker Press über das Verhältnis von Bischof und Stadt in der Neuzeit. Boehm zeigt anschaulich und materialreich die menschlichen, kirchlich-religiösen und kulturellen Verluste, welche die verfassungsrechtlichen Umwälzungen für die einzelnen geistlichen Fürstentümer mit sich brachten. Die vielerorts mit stumpfem Gleichmut oder opportunistischer Anpassung, nur selten mit Widerstand aufgenommene Einverleibung in die vergrößerten weltlichen Territorien brachte neben der menschlichen Tragödie manches geistlichen Fürsten eine weitgehende Provinzialisierung alter Residenzstädte, zumal durch den Verlust von Hof und Regierung, nicht selten auch der katholischen Universität und des Gymnasiums. Press beleuchtet in übergreifender Weise für das ganze Reichsgebiet das mitunter verwirrende Wechselspiel bischöflicher und städtischer Interessen vor allem während der Reformationszeit und im konfessionellen Zeitalter. Ein konkretes Fallbeispiel trägt der Augsburger Archivar Wolfgang Wüst bei. Er untersucht anhand von originären Quellen das Zusammenleben des Augsburger Domklerus und der Bürgerschaft im 17. und 18. Jahrhundert. Es überrascht an sich nicht, daß Zollprivilegien und geistliche Immunität, aber auch ständische Distanz und unterschiedliche Lebensauffassung zu Spannungen wirtschaftlicher, polizeilicher und gesellschaftlicher Art führten. Gleichwohl ist man dem Autor dankbar, daß er den Verhältnissen aus den archivalischen Quellen Farbe und Plastizität gibt. Nützlich erscheint vor allem eine Tabelle, in der die reichsstädtischen und domstiftischen Behörden samt den wechselseitigen Beziehungen eingezeichnet sind, wobei die Reichsbehörden – zum ausdrücklich erwähnten Kammergericht darf stillschweigend wohl auch der Reichshofrat hinzuge-dacht werden – nicht vergessen sind. Ebenfalls die Wertachstadt vertrat Georg Kreuzer, dessen Studie über das Verhältnis von Bischof und Stadt im 12./13. Jahrhundert für Konstanz und Augsburg vergleichend dem zeitweise hemmenden, zeitweise fördernden Einfluß des (ehemaligen) Stadtherren auf die Entwicklung der Kommune nachgeht. Insgesamt vermittelt der Band einen guten Überblick zur nach wie vor lebhaften Stadtgeschichtsforschung.

*R. J. Weber*

Karl Schmid (Hrsg.), *Die Zähringer*. Schweizer Vorträge und Forschungen (Veröffentlichungen zur Zähringer-Ausstellung III, hrsg. v. Archiv der Stadt Freiburg i. Br. und der Landesgeschichtlichen Abteilung des Historischen Seminars der Albert-Ludwigs-Universität), Sigmaringen (Thorbecke) 1990. 418 S.

Der Band enthält in vier Kapiteln (»Vorträge«, »Forschungen«, »Funde und Fragen« und »Rückblick auf die Zähringer-Ausstellung«) insgesamt 18 Aufsätze zu den unterschiedlichsten Einzelbereichen der Zähringer-Thematik. Folgende Beiträge seien herausgegriffen, ohne die anderen, nicht erwähnten Aufsätze damit abwerten zu wollen: Alfons Zettler faßt in seinem Beitrag (»Zähringerburgen«) die neueren Erkenntnisse der zähringer-spezifischen Burgenforschung zusammen. Zettler arbeitet den mächtigen Donjon als Charakteristikum

insbesondere der Burgen des Zähringerherzogs Bertold V. (†1218) heraus. Dabei griff Bertold V. offenbar auf eine bereits unter seinen Vorgängern praktizierte Bauweise zurück, steigerte sie – nicht zuletzt unter dem Eindruck gegen ihn gerichteter Erhebungen in Burgund und im Waadtland – ins Monumentale. Karl Schmid (*»Zürich und der staufisch-zähringische Ausgleich 1098«*) problematisiert nicht nur den Zeitpunkt des berühmten Kompromisses zwischen Zähringern und Staufern, sondern schätzt den Ausgleich – im Gegensatz zu Teilen der neueren Forschung – als echten Kompromiß ein. Gerd Althoff (*»Die Zähringer – Herzöge ohne Herzogtum«*) geht nicht nur auf eigentlich historische Sachverhalte wie den zähringischen Landesausbau und die Städtegründungen ein, sondern weist auch auf die aktuelle identitätsstiftende Wirkung der Zähringer für das »immer fremdbestimmte« Südbaden hin (*»vom Wien der Habsburger, vom Karlsruhe der Großherzöge von Baden oder auch aus dem schwäbischen Stuttgart«*). Adolf Reinles Ausführungen über den zähringischen romanischen Reiter am Züricher Großmünster weisen auf weitgespannte kunstgeschichtliche Bezüge und die Funktion der Figur im Repräsentationszusammenhang der Zähringer hin. Eindrucksvoll ist Zettlers Dokumentation der Ausstellung, ausgesprochen nützlich seine Zusammenstellung der umfangreichen Zähringer-Literatur.

G. Fritz

Klaus Graf, Exemplarische Geschichte. Thomas Lirers *»Schwäbische Chronik«* und die *»Gmünder Kaiserchronik«* (Forschungen zur Geschichte der älteren deutschen Literatur 7, hrsg. von Joachim Bumke, Thomas Cramer, Klaus Grubmiller u. a.), München (Wilhelm Fink) 1987. 287 S.

Reichsstädtische Herrschaft über ein Landgebiet oder »Territorium« hatte je nach dem in Frage kommenden Ort ihre eigene verfassungsrechtliche Problematik. Gemeinsam war den Städten wie den übrigen »mindermächtigen« Ständen und den ritterschaftlichen Herrschaften im Alten Reich, daß sie – anders als die Fürsten mit ihrer gemein- und reichsrechtlichen Vorzugsstellung – die Besitztitel ihrer jeweils beanspruchten staatlichen Hoheitsrechte einzeln begründen und belegen mußten. Nicht jede Stadt war dabei in der glücklichen Lage Ulms, im Spätmittelalter eine ganze Grafschaft (Helfenstein) samt den zugehörigen Hoheitsrechten einfach kaufen zu können. Meist mußte das Gebäude einer städtischen Obrigkeit oder Landeshoheit mühsam aus einzelnen Rechten und Privilegien zusammengebaut werden, und auch dieses war dann oft noch jahrhundertlang gegen nachbarliche Angriffe im reichsgerichtlichen Prozeß oder durch tatkräftige Selbsthilfe zu verteidigen. Die ostfränkischen Reichsstädte Schwäbisch Hall und Rothenburg ob der Tauber hatten ihr Territorium auf dem Weg über die privilegierte Landwehr erreicht, die sie mit der in Franken verbreiteten Zentgerichtsbarkeit verknüpft hatten. Sie umgaben im Spätmittelalter ihre Dörfer, Weiler und Höfe mit Gräben, Hecken und Türmen, besorgten sich für diese Befestigung kaiserliche Privilegien und zogen innerhalb derselben jeden Fall von schwerer Kriminalität (fraischliche, Malefiz- oder Blutgerichtsbarkeit) vor ihre Gerichte. Mit der Landheg war die Umgrenzung als gemeinrechtliche Voraussetzung für ein Territorium erfüllt, und die Blutgerichtsbarkeit galt im Spätmittelalter als hauptsächliches Indiz für die hohe Obrigkeit. Anders verhielt es sich in den benachbarten nordschwäbischen Reichsstädten Schwäbisch Gmünd und Aalen. Der mehr oder weniger zerstreute Landbesitz dieser Städte war nicht durch allgemein sichtbare Hoheitsgrenzen umschlossen; die Gerichtsbarkeit mußte vom Grundbesitz her für jedes Dorf aufgebaut werden. Einen wenigstens teilweisen Ersatz für die fehlende flächendeckende Jurisdiktion suchte man dort aus dem Jagd- und Forstrecht abzuleiten, das die gen. Städte in der sogenannten »Freien Pirsch« oder »Mundat« beanspruchten.

Die Freie Pirsch war ein Gebiet, das im Süden am Albrauf, der sogenannten »Kugel« oder »Schlegelwel«, begann, im Osten und Norden ungefähr von den Flüssen Kocher und Lein umrissen wurde und im Westen, zwischen Gmünd und Lorch, durch eine Steinsetzung abgegrenzt worden war. Darin bestand kein fürstliches oder hochadeliges Jagdrecht, viel-